



Philosophische Fakultät II

Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Musik im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 19.11.2025

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67 a Abs. 2 Nr. 3a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA 2021, S. 368), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 17.03.2026 (GVBl. LSA 2026, S. 81), in Verbindung mit der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (Lehramtsprüfungsverordnung - LAPrVO LSA) vom 26.03.2008 (GVBl. LSA 2008, S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.04.2026 (GVBl. LSA 2026, S. 130) und der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOLS) in der Bekanntmachung vom 13.05.2026 (ABl. 2026), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Musik im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen beschlossen.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studienfachs
- § 3 Zulassung zum Studienfach
- § 4 Aufbau des Studienfachs
- § 5 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 6 Formen von Studienleistungen, Modulvorleistungen und Moduleleistungen
- § 7 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 8 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage:

Studienfachübersicht Musik im Studiengang Lehramt an Gymnasien

Studienfachübersicht Musik im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Fachspezifischen Bestimmungen regeln in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOLs) sowie den Fachspezifischen Bestimmungen für das Grundlagenstudium in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienfachs Musik im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen.

(2) Diese Fachspezifischen Bestimmungen gelten ab dem Wintersemester 2026/2027 für alle Studierenden.

§ 2

Ziele des Studienfachs

Im Studienfach Musik werden folgende Kompetenzen erworben:

- künstlerische und musikpraktische Fähigkeiten und Fertigkeiten,
- Grundlagenwissen in historischer und systematischer Musikwissenschaft sowie Musikethnologie,
- Beherrschung grundlegender fachwissenschaftlicher Methoden und Arbeitsverfahren,
- Vermittlung musikdidaktischer Theorien und musikpädagogischer Praxismodelle,
- grundlegende Fertigkeiten der Planung, Durchführung und kriteriengeleiteten Reflexion von Musikunterricht.

§ 3

Zulassung zum Studienfach

In das Studienfach Musik kann zugelassen werden, wer über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 RStPOLs verfügt und die erfolgreiche Teilnahme an der Musikeignungsprüfung gemäß der Ordnung zur Durchführung der Eignungsfeststellungsprüfung für das Studienfach Musik im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in der jeweils gültigen Fassung nachweist.

§ 4

Aufbau des Studienfachs

Der Aufbau des Studienfachs ergibt sich aus der „Studienfachübersicht“ (Anlage zu dieser Ordnung) in Verbindung mit den Modulbeschreibungen. Darin sind aufgeführt die Modultitel, der jeweilige Leistungspunkteumfang, die Teilnahmevoraussetzungen, das Verhältnis zu Kontakt- und Selbststudium, die Abfolge der Module und die zu erbringenden Studienleistungen, Modulvorleistungen, Modulleistungen/Moduleilleistungen. Die Studienfachübersichten regeln zudem, welche Module examensrelevant (Anteil an der Abschlussnote) gemäß § 29 RStPOLs sind.

§ 5

Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Übungen: dienen der Festigung von in der Regel in Seminaren und Vorlesungen erworbenen Fertigkeiten;
- c. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- d. Gruppenunterricht: vermittelt musikpraktische Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer Kleingruppe;
- e. Einzelunterricht: schult das technische Können und die stilgerechte Interpretation in Instrumentalspiel und Gesang;
- f. Schulpraktikum: festigt didaktisch-methodische sowie reflektierende Fertigkeiten durch Unterrichtshospitationen und eigene Unterrichtsversuche an einer Praktikumschule sowie seminaristische Vor- und Nachbereitung;
- g. Schulpraktische Übungen: dienen der Ausprägung von Lehrkompetenzen und der didaktischen Reflexion von hospitierten und selbstgehaltenen Unterrichtsstunden;
- h. Projektarbeit: führt in angeleiteter Gruppenarbeit zur Erarbeitung und Präsentation eines musikpädagogischen, künstlerisch-praktischen oder künstlerisch-medial gestalteten Vorhabens;
- i. Studienchor: vermittelt musikpraktische Fähigkeiten und Fertigkeiten im Chorensemble.

§ 6

Formen von Studienleistungen und Modulleistungen

(1) In den Studienfachübersichten (Anlage) in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienfachs Musik sind die Studienleistungen, Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. der Modulteilleistungen festgelegt.

(2) Wesentliche Formen von schriftlichen oder mündlichen Studienleistungen sind:

- a. Übungsblätter: im Rahmen einer Übung oder eines Seminars veranstaltungsbegleitend zu bearbeitende Aufgaben;
- b. Hausklausur: eine schriftlich in einem vorgegebenen Zeitrahmen zu Hause zu bearbeitende Aufgabensammlung, die zu Übungszwecken in Anforderungsniveau und Umfang einer Klausur entspricht;
- c. Hören und Reproduzieren von Satzmodellen: eine schriftlich in einem vorgegebenen Zeitrahmen in der Lehrveranstaltung (im Präsenzmodus) zu bearbeitende Aufgabensammlung;
- d. Tabellarischer Unterrichtsentwurf: eine tabellarische Übersicht von geplanten Unterrichtsschritten samt Arbeitsaufträgen, Erwartungshorizont, Sozialformen und Unterrichtsmaterialien sowie fachkompetenzorientierten Lernzielen;
- e. Referat mit schriftlicher Ausarbeitung: mündlicher Vortrag von ca. 30 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars und ggf. mit computer- und/oder audio- bzw. audio-visueller Unterstützung sowie eine im Anschluss an das Referat schriftlich fixierte Arbeit von maximal 10 Seiten;
- f. Referat mit Handout: mündlicher Vortrag von ca. 30 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars und ggf. mit computer- und/oder audio- bzw. audio-visueller Unterstützung sowie eine für das Referat erstellte schriftliche Übersicht der wichtigsten Begriffe, Fakten und Quellen, ggf. mit Aufgaben für das Auditorium von maximal 2 Seiten;
- g. Exposé: eine schriftliche Ausarbeitung von maximal 3 Seiten, die eine Forschungsfrage, eine überblicksartige Darstellung des dafür relevanten Forschungsstandes sowie eine begründete Wahl und Vorstellung des geplanten methodischen Vorgehens skizziert;

- h. Übungsaufgabe: eigenständig und in der Regel außerhalb der Lehrveranstaltungszeit zu bearbeitende Aufgabe zur Vertiefung von Lehrinhalten im Rahmen einer Übung oder eines Seminars;
- i. Studienchorpraxis: Mitsingen im Studienchor;
- j. Chorpraktikum: eigenständige Planung und Leitung einer (Teil-)Probe des Studienchores, in der Regel im Umfang von 15 bis 30 Minuten mit anschließendem, durch eine Dozentin oder einen Dozenten geleiteten probenmethodischen Feedbackgespräch;
- k. Orchester-/Ensembleleitung: eigenständige Leitung einer (Teil-)Probe eines Instrumentalensembles, in der Regel im Umfang von 15 bis 30 Minuten mit anschließendem probenmethodischem Feedbackgespräch.

(3) Formen von mündlichen oder schriftlichen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: ein Prüfungsgespräch von 15 bis 30 Minuten Dauer zur Ermittlung fachwissenschaftlicher und/oder fachdidaktischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten; mündliche Prüfungen examensrelevanter Module haben eine Dauer von 30 Minuten;
- b. Fachpraktische Prüfung kHF (künstlerisches Hauptfach): eine Prüfung zur Ermittlung künstlerisch-praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten von 20 bis 30 Minuten Dauer;
- c. Fachpraktische Prüfung kNF (künstlerisches Nebenfach): eine Prüfung zur Ermittlung künstlerisch-praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten von 10 bis 15 Minuten Dauer;
- d. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 45 bis maximal 120 Minuten Dauer; Klausuren können elektronisch sowie ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden;
- e. Hausarbeit: schriftliche Ausarbeitung zu einem fachspezifischen Thema von maximal 15 Seiten;
- f. Referat: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars und mit computergestützter Präsentation;
- g. Schriftliche Ausarbeitung zum Referat: eine im Anschluss an das Referat schriftlich fixierte Arbeit von maximal 15 Seiten;
- h. Unterrichtsentwurf: eine ausführliche didaktisch-methodische Vorbereitung einer Unterrichtsstunde in Schriftform auf der Grundlage einer fachwissenschaftlichen Analyse des Unterrichtsgegenstands sowie unter Berücksichtigung der institutionellen und pädagogischen Bedingungen im Umfang von 12 bis 20 Seiten zzgl. Anhang inkl. tabellarischem Unterrichtsentwurf;
- i. Praktikumsbericht: ein schriftlicher Bericht über ein abgeleistetes Schulpraktikum. Er hat zum Ziel, die in der Schule während der Unterrichtsbeobachtungen, der schulpraktischen Tätigkeiten bzw. in den selbst gehaltenen Unterrichtsstunden gesammelten Erfahrungen in geeigneter Weise zu dokumentieren, zu analysieren und zu reflektieren. Der Praktikumsbericht umfasst 12 bis 20 Seiten zzgl. Anhang;
- j. Portfolio: eine begleitend zur Lehrveranstaltung selbstständig angefertigte Sammlung von Arbeitsproben und Materialien im Umfang von max. 15 Seiten;
- k. Projektpräsentation/Multimediale Produktion: ein selbstständig erstelltes audio-, audio-visuelles oder visuelles Produkt einschließlich Dokumentation;
- l. Klassenvorspiel bzw. -singen: Demonstration künstlerisch-praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen eines Instrumental- oder Gesangsklassenkonzerts, in der Regel im Umfang von 1 bis 3 Stücken bzw. 5 bis 15 Minuten;
- m. Fachpraktische Prüfung Abschluss LAG HF Dirigieren T1 (je nach Schwerpunkt Chorleitung oder Orchester-/Ensembleleitung): künstlerisch-praktische Prüfung in Form einer eigenständigen Leitung einer (Teil-)Probe eines Chores oder eines Instrumentalensembles, in der Regel im Umfang von 15 bis 30 Minuten mit anschließendem probenmethodischem Auswertungsgespräch;
- n. Fachpraktische Prüfung Abschluss LAG HF Dirigieren T2 (je nach Schwerpunkt Orchester-/Ensembleleitung oder Chorleitung): künstlerisch-praktische Prüfung in Form einer eigenständigen Leitung einer (Teil-)Probe eines Instrumentalensembles oder eines Chores,

in der Regel im Umfang von 15 bis 30 Minuten mit anschließendem probenmethodischem Auswertungsgespräch;

- o. Fachpraktische Prüfung Abschluss Chorleitung (LAS): künstlerisch-praktische Prüfung in Form einer eigenständigen Leitung einer (Teil-)Probe eines Chores, in der Regel im Umfang von 15 bis 30 Minuten mit anschließendem, durch eine Dozentin oder einen Dozenten geleiteten probenmethodischen Auswertungsgespräch;
- p. Fachpraktische Prüfung (Schulpraktisches Klavierspiel/Schulpraktisches Klavierspiel Popularmusik): eine Prüfung zur Ermittlung künstlerisch-praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten von 15 bis 25 Minuten Dauer.

(4) Gemäß § 20 Abs. 2 RStPOLs wird nicht die Möglichkeit eingeräumt, vor der Wiederholung einer fachpraktischen Modulleistung bzw. Teilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

§ 7

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studienfachs Musik bildet die Philosophische Fakultät II einen Studien- und Prüfungsausschuss.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus vier Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. wissenschaftlichen Mitarbeitern und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 8

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 19.11.2025; der Senat hat hierzu Stellung genommen am 04.02.2026.

(2) Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2026/2027 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

(3) Diese fachspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die bereits im Studienfach Musik im Studiengang Lehramt an Gymnasien oder im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/2027 das Studium im Studienfach Musik im Studiengang Lehramt an Gymnasien oder im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen aufnehmen bzw. sich dafür bewerben. Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt. Studiengangsspezifische Regelungen für das Anerkennungsverfahren werden auf den Internetseiten der Fakultät veröffentlicht.

(4) Soweit Studierende nach Absatz 3 vor dem Inkrafttreten dieser fachspezifischen Bestimmungen eine von ihr betroffene Modulleistung nicht bestanden haben, kann diese nach den Regelungen der bisherigen fachspezifischen Bestimmungen in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung spätestens bis zum 31.03.2028 wiederholt werden.

(5) Studierende, die ihr Studium bereits vor dem Wintersemester 2026/2027 aufgenommen haben, können der Anwendung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt

(Lehramtsprüfungsverordnung - LPrVO LSA) vom 26.03.2008 (GVBl. LSA 2008, S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.04.2026 (GVBl. LSA 2026, S. 130) und dieser fachspezifischen Bestimmungen bis 30.09.2028 gegenüber dem Zentralen Prüfungsamt für Lehrämter widersprechen. Der Widerspruch erstreckt sich auf das gesamte Lehramtsstudium.

Das Studium kann in diesem Fall bis zum 30.09.2034 nach der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemein bildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO - Allg. bild. Sch.) vom 26. März 2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 2021 (GVBl. LSA 2021, S. 493), in Verbindung mit den Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Musik im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 04.07.2007 (ABl. 2008, Nr. 5, S. 50) beendet werden. Nach Ablauf des 30.09.2034 werden die Studierenden, die ihr Studium noch nicht beendet haben, in diese Fachspezifischen Bestimmungen übergeleitet; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2026/2027 bereits zur ersten Staatsprüfung angemeldet haben, aber noch nicht zugelassen wurden, gilt § 59 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (Lehramtsprüfungsverordnung - LAPrVO LSA) vom 26.03.2008 (GVBl. LSA 2008, S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.04.2026 (GVBl. LSA 2026, S. 130).

(7) Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Musik im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 04.07.2007 (ABl. 2008, Nr. 5, S. 50) tritt zum 01.10.2034 außer Kraft.

Halle (Saale), 15. Mai 2026

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin

Anlage Studienfachübersichten

Studienfachübersicht Musik im Studiengang Lehramt an Gymnasien

Modul-ID	Modultitel	Teilnahme- voraus- setzung	Kontakt- studium (in SWS)	LP	Studien- leistung	Modulvor- leistung	Modul- leistung bzw. Modulteil- leistungen	Anteil an Abschluss- note	Empfehlung Studien- semester
Pflichtmodule									
MMS.02967	Musikdidaktik I: Grundlagen der Musikpädagogik und Musikdidaktik	Nein	5	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	nein/ benotet	1. und 2.
MMS.02968	Musiktheoretisches Propädeutikum	Ja	5	5	Nein	Nein	T1: Klausur Musiktheorie T2: Klausur Instrumentenkunde T3: Klausur Gehörbildung T4: mündliche Prüfung Gehörbildung	nein/ benotet	1. und 2.
MMS.02995	Musikalische Strukturen der Musikgeschichte I	Ja	9	10	Ja	Nein	T1: Klausur Musikgeschichte T2: Hausarbeit Formenlehre	nein/ benotet	3. und 4.

MMS.02985	Musikdidaktik II: Inhalte und Methoden des Musikunterrichts im Kontext musikdidaktischer Konzeptionen	Ja	5	5	Ja	Nein	T1: Schriftliche Ausarbeitung zum Referat T2: Unterrichtsentwurf	ja	3. und 4. oder 7. und 8.
MMS.02997	Musikalische Strukturen der Musikgeschichte II	Ja	10	10	Ja	Nein	T1: Klausur Höranalyse T2: Klausur Musiktheorie T3: mündliche Prüfung Geschichte der Populärmusik	ja	5. und 6.
MMS.02989	Musikdidaktik III: Gestaltung und Reflexion des Musikunterrichts	Nein	4	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	ja	7. oder 9.
MMS.02992	Musikpädagogische Forschung	Nein	2	5	Ja	Nein	Portfolio	nein	7. oder 9.
MMS.02975	Populärmusik	Nein	9	10	Nein	Nein	T1: Fachpraktische Prüfung Schulpraktisches Klavierspiel Populärmusik T2: Referat oder Portfolio	ja	7. und 8.
MMS.02986	Grundlagen der Musikwis-	Ja	4	5	Ja	Nein	T1: Schrift-	nein/	8. und 9.

	senschaft						liche Aus- arbeitung zum Referat oder Klau- sur T2: Schrift- liche Aus- arbeitung zum Referat oder Klau- sur	benotet	
MMS.04635	Fachwissenschaftliche Vertie- fung: Vertiefungsmodul I - Musikwissenschaft	Ja	4	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	ja	9.
MMS.02988	Musikvermittlung	Nein	4	5	Ja	Nein	Projektprä- sentation oder Mul- timediale Produktion	ja	9.
MMS.02987	Vertiefung Musiktheorie	Ja	4	5	Ja	Nein	Schriftliche Ausarbei- tung zum Referat	ja	9. und 10.
MMS.04636	Fachwissenschaftliche Vertie- fung: Vertiefungsmodul II - Musikwissenschaft	Ja	4	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	ja	10.
MMS.08806	Schulpraktikum Musik	Ja	2	10	Nein	Nein	Prakti- kumsbe- richt	nein	5. und 6.

Wahlpflichtmodule (40 LP)									
Musikalische Praxis I - IV									
> Musikalische Praxis I - IV (alle Module müssen absolviert werden)									
MMS.02965	Musikalische Praxis I	Nein	9	10	Ja	Nein	Klassenvor- spiel bzw. - singen	nein	1. und 2.
MMS.02969	Musikalische Praxis II	Nein	10	10	Nein	Nein	T1: Fach- praktische Prüfung kHF T2: Fach- praktische Prüfung 2. kNF	ja	3. und 4.
MMS.02971	Musikalische Praxis III für LAG	Ja	9	10	Ja	Nein	T1: Fach- praktische Prüfungen: 1. kNF T2: Fach- praktische Prüfung Schulprak- tisches Kla- vierspiel	ja	5. und 6.
MMS.02973	Musikalische Praxis IV	Ja	7	10	Ja	Nein	T1: Fach- praktische Prüfung Chorleitung T2: Fach- praktische Prüfung kHF	ja	7. und 8.

> Musikalische Praxis I - IV / Hauptfach Dirigieren (alle Module müssen absolviert werden)									
MMS.02966	Musikalische Praxis I für LAG - Hauptfach Dirigieren	Nein	11	10	Nein	Nein	Fachpraktische Prüfung kHF	nein/benotet	1. und 2.
MMS.02970	Musikalische Praxis II für LAG - Hauptfach Dirigieren	Ja	10	10	Nein	Nein	T1: Fachpraktische Prüfung kHF T2: Fachpraktische Prüfung 2. kNF	ja	3. und 4.
MMS.02972	Musikalische Praxis III für LAG - Hauptfach Dirigieren	Ja	7	10	Nein	Nein	T1: Fachpraktische Prüfung 1. kNF T2: Fachpraktische Prüfung Schulpraktisches Klavierspiel	ja	5. und 6.
MMS.02974	Musikalische Praxis IV für LAG - Hauptfach Dirigieren	Ja	7	10	Nein	Nein	T1: Fachpraktische Prüfung Abschluss LAG HF Dirigieren T1 (Chorleitung oder Orchester.-/Ensembleleitung) T2: Fach-	ja	7. und 8.

							praktische Prüfung Abschluss LAG HF Dirigieren T2 (Chor- leitung oder Or- chester.- /Ensemblel eitung)		
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

T1 = Modulelleistung 1

T2 = Modulelleistung 2

T3 = ...

kHF = künstlerisches Hauptfach

kNF = künstlerisches Nebenfach

Hinweise zum Studienfach:

In der Fachwissenschaft sind mindestens zwei examensrelevante Module und in der Fachdidaktik ist mindestens ein examensrelevantes Modul ausschließlich mit einer mündlichen Prüfung (30 Minuten) abzuschließen, §§ 35 Absatz 2 bzw. 44 Abs. 2 LPVO:

1. Musikdidaktik III: Gestaltung und Reflexion des Musikunterrichts
2. Fachwissenschaftliche Vertiefung: Vertiefungsmodul I - Musikwissenschaft
3. Fachwissenschaftliche Vertiefung: Vertiefungsmodul II - Musikwissenschaft

Studienfachübersicht Musik im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen

Modul-ID	Modultitel	Teilnahme- voraus- setzung	Kontakt- studium (in SWS)	LP	Studien- leistung	Modulvor- leistung	Modul- leistung bzw. Modulteil- leistungen	Anteil an Abschluss- note	Empfehlung Studien- semester
Pflichtmodule									
MMS.02965	Musikalische Praxis I	Nein	9	10	Nein	Nein	Klassenvor- spiel bzw. - singen	nein	1. und 2.
MMS.02968	Musiktheoretisches Propädeu- tikum	Ja	5	5	Nein	Nein	T1: Klausur Musiktheo- rie T2: Klausur Instrumen- tenkunde T3: Klausur Gehörbil- dung T4: mündli- che Prü- fung Ge- hörbildung	nein/ benotet	1. und 2.
MMS.02967	Musikdidaktik I: Grundlagen der Musikpädagogik und Musikdidaktik	Nein	5	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	nein/ benotet	1. und 2. oder 2. und 3.
MMS.02969	Musikalische Praxis II	Nein	10	10	Nein	Nein	T1: Fach- praktische Zwischen- prüfung kHF T2: Fach- praktische Prüfung 2. kNF	ja	3. und 4.

MMS.02995	Musikalische Strukturen der Musikgeschichte I	Ja	9	10	Ja	Nein	T1: Klausur Musikgeschichte T2: Hausarbeit Formenlehre	nein/ benotet	3. und 4.
MMS.02985	Musikdidaktik II: Inhalte und Methoden des Musikunterrichts im Kontext musikdidaktischer Konzeptionen	Ja	5	5	Ja	Nein	T1: Schriftliche Ausarbeitung zum Referat T2: Unterrichtsentwurf	ja	3. und 4. oder 7. und 8.
MMS.02993	Musikalische Praxis III für LAS - instrumentales oder vokales Hauptfach	Ja	7	10	Ja	Nein	T1: Fachpraktische Prüfung Schulpraktisches Klavierspiel T2: Fachpraktische Prüfung 1. kNF	ja	5. und 6.
MMS.02997	Musikalische Strukturen der Musikgeschichte II	Ja	10	10	Ja	Nein	T1: Klausur Höranalyse T2: Klausur Musiktheorie T3: mündliche Prüfung Geschichte der Populärmusik	ja	5. und 6.
MMS.02989	Musikdidaktik III: Gestaltung und Reflexion des Musikun-	Nein	4	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	ja	5. oder 9.

	terrichts								
MMS.08806	Schulpraktikum Musik	Ja	2	10	Nein	Nein	Praktikumsbericht	nein	5. und 6.
MMS.02994	Orchester- / Ensembleleitung, Ensemblemusizieren, Stimmpflege	Ja	4	5	Nein	Nein	T1: Fachpraktische Prüfung Chorleitung T2: Fachpraktische Prüfung kHF	ja	7. und 8.
MMS.02975	Popularmusik	Nein	9	10	Nein	Nein	T1: Fachpraktische Prüfung Schulpraktisches Klavierspiel Popularmusik T2: Referat oder Portfolio	ja	7. und 8.
MMS.04635	Fachwissenschaftliche Vertiefung: Vertiefungsmodul I - Musikwissenschaft	Ja	4	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	ja	8.
MMS.02986	Grundlagen der Musikwissenschaft	Ja	4	5	Ja	Nein	T1: Schriftliche Ausarbeitung zum Referat oder Klausur T2: Schriftliche Ausarbeitung zum Referat	nein/ benotet	8. und 9.

							oder Klausur		
MMS.04636	Fachwissenschaftliche Vertiefung: Vertiefungsmodul II - Musikwissenschaft	Ja	4	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	ja	9.
MMS.02988	Musikvermittlung	Nein	4	5	Nein	Nein	T1: Hausarbeit T2: Referat	nein/ benotet	9.

T1 = Modulelleistung 1

T2 = Modulelleistung 2

T3 = ...

kHF = künstlerisches Hauptfach

kNF = künstlerisches Nebenfach

Hinweise zum Studienfach:

In der Fachwissenschaft sind mindestens zwei examensrelevante Module und in der Fachdidaktik ist mindestens ein examensrelevantes Modul ausschließlich mit einer mündlichen Prüfung (30 Minuten) abzuschließen, §§ 35 Absatz 2 bzw. 44 Abs. 2 LPVO:

1. Musikdidaktik III: Gestaltung und Reflexion des Musikunterrichts
2. Fachwissenschaftliche Vertiefung: Vertiefungsmodul I - Musikwissenschaft
3. Fachwissenschaftliche Vertiefung: Vertiefungsmodul II - Musikwissenschaft